

## **Merkblatt zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vereinsvorstände und Vertreter**

**HV 5532/02**

Vereine - derzeit rund 570.000 in Deutschland - sind in der Regel gemeinnützig und werden daher steuerlich bevorzugt behandelt. Um die Gemeinnützigkeit zu erhalten, muss der Vereinsvorstand - das Gremium insgesamt und somit auch die einzelnen Mitglieder des Vorstands - zahlreiche Bestimmungen und Verwaltungsanweisungen beachten. Werden diese komplizierten Vorschriften nicht eingehalten, können die steuerlichen Vorteile der letzten 10 Jahre für den Verein verloren gehen.

### **Warum eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?**

Keiner, der als Einzel-Vorstand, Mitglied eines Vorstandsgremiums oder bestellter Vertreter für bestimmte Geschäftsbereiche für die Belange eines Vereins zuständig ist, kann sicher sein, immer die richtige Entscheidung zu treffen, die gebotene Maßnahme rechtzeitig zu ergreifen und gesetzliche Vorschriften stets zu beachten. Auch bei größter Sachkunde und Sorgfalt unterlaufen Fehler, die schwerwiegende finanzielle Folgen haben können. Neben dem Verein kann auch der Einzel-Vorstand bzw. das einzelne Vorstandsmitglied oder der Vertreter direkt in Anspruch genommen werden.

### **Welchen Schutz bietet eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?**

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers – also des (Einzel-) Vorstands (-mitglieds) bzw. des besonderen Vertreters - von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Der Versicherungsschutz umfasst zeitlich alle Versehen, die während der Versicherungsdauer unterlaufen. Wird wegen eines solchen Versehens ein Haftpflichtanspruch erst nach Beendigung des Versicherungsvertrages geltend gemacht, besteht noch während der Dauer von sechs Jahren Versicherungsschutz.

Selbstbehalt: 10 % der Haftpflichtsumme mindestens 50 EUR, höchstens 500 EUR.

### **Was / wer ist versichert?**

Versichert ist die Tätigkeit des Einzel-Vorstands bzw. des einzelnen Vorstandsmitglieds oder des (besonders bestellten) Vertreters, der im Falle der Beschränkung seiner Vertretungsmacht oder Geschäftsführung gemäß § 30 BGB Versicherungsschutz nehmen kann.

Darin liegt auch der Unterschied zur Vereinsdeckung: bei dieser ist der Verein als solcher Versicherungsnehmer und damit ist auch die Absicherung der den Verein vertretenden Organe gewährleistet.

Für den Fall, dass eine Absicherung über den Verein mittels einer Vermögensschaden-Haftpflicht *nicht* besteht, kann sich der *einzelne Vereinsvorstand* mit der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vereinsvorstände und Vertreter eine eigene (persönliche) Deckung einkaufen für die Risiken aus seiner Vorstands-/Vertretertätigkeit. Er wird selbst Versicherungsnehmer.

### **Welche Vorstände können versichert werden?**

Versichern können sich Vorstände und Vertreter aus den Gremien aller Arten von Vereinen und Verbänden, wie z.B. Berufsverbände, Arbeitgeberverbände, Schulvereine und natürlich auch Freizeit-, Kultur- und Sportvereine; dies unabhängig davon, ob es sich um einen eingetragenen Verein handelt oder nicht.

Ausnahme: Verbraucherschutzverbände, Betreuungsvereine, Sozialversicherungsträger, Lohnsteuerhilfevereine.

### **Schadenmöglichkeiten**

- Fahrlässige Nichterfüllung von steuerlichen Pflichten des vom Vorstand vertretenen Vereins
- fahrlässig verspätete Stellung eines Insolvenzantrags
- Fehlerhafte Beratung von Mitgliedsvereinen in rechtlichen und steuerlichen Fragen
- Verlust der Gemeinnützigkeit durch fehlerhafte Behandlung von Spendengeldern
- Haftpflichtansprüche des Spenders bei rückwirkender Aberkennung der Gemeinnützigkeit
- unterlassene Beantragung staatlicher Zuschüsse
- Zahlung überhöhter Rechnungen
- Verjährenlassen von Mitgliedsbeiträgen

## Bedingungen und sonstige Druckstücke

Antrag zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – allgemein	HV 5010
Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	HV 31
Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vereinsvorstände und Vertreter	HV 4222

### Tarif

#### 1. Beitrag

(alle Angaben in EUR)

	Versicherungssumme					
	2.000.000	1.500.000	1.000.000	500.000	250.000	100.000
Für das Mitglied des Vereinsvorstands (§ 26 BGB)	1.575,00	1.293,75	1.012,50	675,00	393,75	225,00
Für den Vertreter (§ 30 BGB)	1.050,00	862,50	675,00	450,00	262,50	150,00

zuzüglich Versicherungssteuer

Dieser Beitrag unterliegt der Regulierung  
Höhere Versicherungssummen auf Anfrage

#### 2. Nachlässe

3-jährige Vertragslaufzeit

10 %

### Hinweis

Dieses Merkblatt gibt nur einen Überblick über den Versicherungsschutz. Maßgebend für dessen vollständigen Umfang sind allein der Versicherungsvertrag und die ihm zugrunde liegende Risikobeschreibung und Besondere Bedingung.